

Editorial

Die Seminare einer auf das Energiewirtschaftsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei zum neuen Energiewirtschaftsgesetz und den Netzzugangs- und Entgeltverordnungen beginnen immer mit dem Kalauer, dass der Gesetzgeber des EnWG 1998 noch mit 25 Paragraphen ausgekommen sei, während das neue EnWG und die Netzzugangs- und -entgeltverordnungen nunmehr weit über 250 hätten. Ob diese vielen neuen Paragraphen aber auch mehr Klarheit brächten ...?

Die wohl wichtigste und in dieser Gradheit auch ziemlich unerwartete Neuerung betrifft das Ex ante-Genehmigungsverfahren für Netzentgelte, das für Unternehmen mit bis zu 100.000 Strom- und/oder Gaskunden in der Hand der Landesregulierungsbehörden liegt, während im übrigen die Bundesnetzagentur (BNA) zuständig ist. Die Fristen für die Anträge haben mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen am 29.07. begonnen und laufen Ende Oktober 2005 bzw. Ende Januar 2006 ab. Darauf setzte in vielen Unternehmen eine hektische Betriebsamkeit ein, die Berater wurden zitiert, in den Akten wurde recherchiert, auf welche Unterlagen vielleicht zurückgegriffen werden könnte, weil ja auch schon bisher Netzentgelte auf Basis der Verbändevereinbarungen Strom und Gas veröffentlicht worden waren. Sehr schnell hat sich gezeigt, dass die Unternehmen – und vielleicht auch der Gesetzgeber – die hohe Komplexität und den entsprechenden Arbeitsanfall unterschätzt haben. Eine Umfrage hat ergeben, dass nur 10 % der Unternehmen davon ausgehen, dass sie die Netzentgelanträge einschließlich der erforderlichen Begründungen in der vorgeschriebenen elektronischen Übermittlungsform innerhalb der Fristen stellen können. Es ist auch offen, ob der „Regulierungsschwund“ bei den Netzentgelten nicht durch die immensen Regulierungskosten aufgeessen wird. Man darf auf die Reaktion der BNA gespannt sein. Die ZNER hat an ihrer Tätigkeit ein großes Interesse und veröffentlicht in diesem Heft ihr Organigramm. Mit den Einzelheiten befasst sich ein Aufsatz in diesem Heft.

Eine weitere Überraschung trat im Vermittlungsverfahren ein, das dazu dient, divergierende Vorstellungen des Bundestags und des Bundesrats zur Deckung zu bringen: Es ging um den Gasnetzzugang. Die in der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung festgelegte Version harmonierte weitgehend mit den Vorstellungen der Fachverbände, während sie von Händlerseite erbittert bekämpft wurde. Das lag im wesentlichen daran, dass diese Lösung zwar als Entry-/Exit-Modell ausgeflaggt worden war, den tatsächlichen Transaktionsaufwand aber nicht wesentlich vereinfacht hätte. Der Vermittlungsausschuss entschloss sich dann überraschend für das Entry-/Exit-Modell des § 20 Abs. 1 b. Danach sind nur noch zwei Verträge nötig: Ein Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Einspeisung erfolgt, und ein Ausspeisevertrag mit dem Netzbetreiber, aus dessen Netz das Gas entnommen wird. Die Betreiber der dazwischen liegenden Netzebenen müssen „in dem Ausmaß verbindlich zusammenarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde nur diese zwei Verträge schließen muss“. Diese Vorschrift erregte den Zorn des BGW, der an die zukünftige Bundeskanzlerin Merkel schrieb, der Verband habe das technisch nicht überprüft und zweifle deswegen an der Umsetzbarkeit. Der Sinn der Aktion lag – wenn man einmal von dem merkwürdigen Demokratieverständnis absieht – wohl auch darin, die Arbeit an der

Entwicklung an der Gasnetzzugangsverordnung etwas vorzustrukturieren. Man darf gespannt sein.

In den letzten Tagen hat sich ferner eine überraschende – und ermutigende – Veränderung abgezeichnet: Sie betrifft das sächsische Gemeindefirtschaftsrecht, das der Gesetzgeber kurz zuvor im Interesse einer verbesserten Überwachung und Steuerung durch die Kommunen und Überprüfung der Rechnungslegung durch den Landesrechnungshof novelliert hatte. Eine Kommunalverfassungsbeschwerde von neun sächsischen Kommunen hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof mit der abgedruckten Entscheidung abgewiesen. Ebenfalls abgedruckt hat die ZNER aber auch einen Vortrag des Sächsischen Innenministers Dr. de Maizière bei der Vku-Jahrestagung in Dresden. Er kündigt die Einführung eines „Wettbewerbsunternehmens“ an, die demnächst verwirklicht werden soll. Es solle der Tatsache Rechnung tragen, dass die beste Kontrolle für kommunalwirtschaftliche Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, eben der Wettbewerb ist. Das rechtfertige eine Zurücknahme der gemeinderechtlichen Überwachung; bis hin zur Überflüssigkeit des Subsidiaritätsprinzips.

Im Entscheidungsteil sind zunächst zwei BGH-Beschlüsse wichtig, jeweils zu Ausgangsverfügungen des Bundeskartellamts betreffend Arealnetze und Netznutzungsentgelte. Die Entscheidung betreffend die Netzentgelte der Stadtwerke Mainz hat auch Auswirkungen auf die Entscheidung des Bundeskartellamts in Sachen Netzentgelte der TEAG, die vom OLG Düsseldorf aufgehoben worden war (ZNER 2004, 76). Danach darf die Kartellbehörde Netzentgelte insgesamt der Höhe nach begrenzen. Ferner ist es keineswegs gesichert, dass eine Netzentgeltkalkulation schon dann rechtmäßig ist, wenn sie den Anforderungen der VV II plus genügt hat. In dieser Klarheit nicht erwartet war ferner das Urteil des OLG Stuttgart zum Tarifkundenübergang bei Netzübernahmen, mit dem die Entscheidungslinie des LG Köln (ZNER 2002, 332) bestätigt wurde. Das Gericht hat sogar Bemerkungen zur Rechtslage in der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG gemacht.

Dr. Peter Becker